

Vorlage Stadtwerke

Eigenbetrieb Stadtwerke

153/2020

Geschäftszeichen:
19.10.2020

Ältestenrat	16.11.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für Technik und Umwelt	25.11.2020	öffentlich	Beratung
Gemeinderat	09.12.2020	öffentlich	Beschluss

Thema

Anpassung der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung

Beschlussantrag

1. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird ab 2021 auf 2,9 % festgesetzt.
2. Der Kalkulation der Abwassergebühr 2021 einschließlich der Schätzung der voraussichtlichen Abwassermengen und versiegelten Flächen wird zugestimmt.
3. Die Festsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2021 erfolgt gemäß Anlage 1.
4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 40 Absetzungen

- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von den Stadtwerken plombiert worden ist. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von den Stadtwerken Ostfildern eingebaut, unterhalten und

entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadtwerke. Die Zwischenzähler werden vom Beauftragten der Stadtwerke oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die §§ 21, 22, 23 und 41 der Wasserversorgungssatzung vom 14.06.2019 finden entsprechend Anwendung.

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41
Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,74 € |
| (2) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m ³ Abwasser | 1,98 € |
| (3) Wird Abwasser oder sonstiges Wasser (§ 8 Abs. 3) in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,58 € |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 35,00 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 2,80 € |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 21,00 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird die Jahresgebühr für jeden Tag, an dem die Gebührenpflicht besteht, anteilig zur Anzahl der Tage des Veranlagungszeitraums angesetzt. | |

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.


Bolay
Oberbürgermeister

Lechner
Erster Bürgermeister
Kfm. Werkleitung

Erläuterungen

Datengrundlage

Als Grundlage für die Kalkulation der Abwassergebühr 2021 dienen:

1. Die aktuelle Abwassersatzung
2. Der Wirtschaftsplanentwurf 2021
3. Der Jahresabschluss 2017
4. Die Globalkalkulation 2011 von WTE
5. Die 2019 veranlagte Abwassermenge und versiegelte Fläche

1. Rechtliche Anforderungen an eine Gebührenkalkulation

Die Erhebung von Abwassergebühren ist gesetzlich reglementiert. Zu den wichtigsten Regelungen zählen die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) sowie § 78 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). § 13 KAG ermächtigt Gemeinden zur Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen. Im Regelfall bilden technisch getrennte Anlagen die derselben Aufgabe dienen eine Einrichtung, für die einheitliche Gebührensätze gelten. Mit Bezug auf die Abwasserbeseitigung Ostfilderns bilden beispielsweise die Kläranlagen und das Kanalnetz eine öffentliche Einrichtung, die der Abwasserbeseitigung dient.

Nach § 14 Absatz 1 KAG dürfen die Gebühren maximal die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung (Gesamtkosten) decken. Auftretende Kostenüberdeckungen müssen in den folgenden 5 auf den Bemessungszeitraum folgenden Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können innerhalb des 5-jährigen Zeitraums ausgeglichen werden (§ 14 Absatz 2 KAG). Zu den ansatzfähigen Kosten gehört gemäß § 14 Absatz 3 KAG auch eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des um Beiträge und Zuweisungen gekürzten Anlagekapitals. Der Begriff Anlagekapital entspricht in der Betriebswirtschaft dem Anlagevermögen und umfasst das langfristige Vermögen, welches voraussichtlich länger als ein Jahr vom Unternehmen genutzt wird. Die Beiträge und Zuweisung sind von der kalkulatorischen Verzinsung auszunehmen, da der Beitragszahler bzw. Zuwendungsgeber mit den Beiträgen bzw. Zuwendungen die Abwasserbeseitigung finanziell entlastet und bei einer kalkulatorischen Verzinsung der Beiträge und Zuwendungen eine unzulässige Doppelbelastung des Beitragszahlers/Zuwendungsgebers entstünde. Nicht ansatzfähig in der Gebührenkalkulation sind dagegen die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 17 Absatz 3 KAG.

Mit Urteil des VGH Mannheim vom 11.03.2010 (Az.: 2 S 2938/08) wurde die Rechtsprechung in Baden-Württemberg geändert. Damit war die Erhebung der Abwassergebühren ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab auch bei kleineren Gemeinden nicht mehr möglich, da dies gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Deshalb musste die Struktur der Abwassergebühren neu geordnet und die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt werden, um damit die Kosten der Abwasserbeseitigung nach dem Verursacherprinzip gerechter aufzuteilen.

2. Berechnungsmethodik

Die Gebührenobergrenze errechnet sich nach der Divisionskalkulation. Dabei werden alle im Prognosezeitraum ansatzfähige Kosten durch die Gesamtzahl der Leistungseinheiten dividiert. Als Ergebnis erhält man die Gebührenobergrenze pro Leistungseinheit. Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) müssen die Abwassergebühren getrennt nach den Kostenträgern Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben werden. Da einige Anlagen wie z. B.

die Mischkanäle sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, müssen die Kosten dieser Einrichtungen auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt (gesplittet) werden. Für diese Kosten und Erlöse sind folglich geeignete Schlüssel zu ermitteln, die eine Zuordnung kalkulatorischer und betriebsbedingter Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser ermöglichen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 ist als Anlage 1 beigefügt. Grundlage dieser Kalkulation sind die Zahlen des Entwurfs des Wirtschaftsplans 2021. Die Kostenverteilungsschlüssel wurden der Ausarbeitung der Fa. WTEB (s. Vorlage 178/2011 vom 14.11.2011) entnommen.

Es werden keine Über- bzw. Unterdeckungen in die Gebührenkalkulation eingestellt. Danach ergeben sich die kostendeckenden Gebühren laut Anlage 1. Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen muss durch konkrete Einstellung in zukünftige Gebührenkalkulationen erfolgen. Die Entscheidung über den Ausgleich und die konkrete Aufnahme der Ausgleichsbeträge in die Gebührenkalkulationen obliegt zwingend dem Gemeinderat.

Nachdem seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zwei getrennte Gebühren kalkuliert werden, war es erforderlich, auch die Über- und Unterdeckungen getrennt auszuweisen. Die vorhandenen Über- und Unterdeckungen sind deshalb auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Aufteilung der Abschreibungen

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die Kostenstellen Kläranlage und Kanal erfolgt anhand der in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Kostenstellenzuordnungen. Die Schlüsselung für die Umlage von den Kostenstellen auf die Kostenträger kann nicht mit vertretbarem Aufwand nach tatsächlichen Verhältnissen erfolgen. Die Schlüssel werden daher nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben festgelegt. Nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags werden 90 % der Abschreibungen der Abwasserbehandlung dem Kostenträger Schmutzwasser und 10 % dem Kostenträger Niederschlagswasser zugeordnet. Von den Abschreibungen des Kanals entfallen 33,22 % auf den Schmutzwasserkanal und 66,78 % auf den Niederschlagswasserkanal. Lediglich die Auflösung passivierter Ertragszuschüsse und die langfristigen Zinsen werden noch zu 33,22 % dem Schmutzwasser und zu 66,78 % dem Niederschlagswasser zugeteilt.

Aufteilung der sonstigen Betriebskosten

Die Betriebskosten werden zunächst nach den Kostenstellenzuordnungen auf die Bereiche Kläranlage bzw. Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt, sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die Betriebskosten des Mischwasserkanals fallen sowohl für die Niederschlags- als auch für die Schmutzwasserbeseitigung an und werden daher nach den Kosten eines fiktiven Trennkanalsystems aufgeteilt. 47,95 % der Kosten des Mischwasserkanals entfallen dabei auf den fiktiven Schmutzwasserkanal und 52,05 % auf den fiktiven Niederschlagswasserkanal (vgl. Gebührenkalkulation 2011, Anlage 5, Seite 29).

Die Kosten des realen sowie des fiktiven Schmutzwasserkanals werden vollständig dem Kostenträger Schmutzwasser zugeordnet. Die Kosten des realen sowie des fiktiven Niederschlagswasserkanals werden vollständig dem Kostenträger Niederschlagswasser zugeordnet. Die Betriebskosten der Kläranlagen werden nach Erfahrungswerten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags werden 90 % der Kosten der Abwasserbehandlung dem Kostenträger Schmutzwasser und 10 % dem Kostenträger Niederschlagswasser zugeordnet. Lediglich die Kosten der Klärschlamm Entsorgung werden hiervon abweichend vollständig der Kläranlage zugerechnet.

3. Entwicklung der Abwassermenge

Die in den letzten fünf Jahren durchschnittliche zur Abwassergebühr veranlagte Abwassermenge betrug rund 1.799.000 m³. Da die Abwassermenge leichten Schwankungen unterworfen ist, wird für die Gebührenkalkulation 2021 eine prognostizierte Abwassermenge von 1.790.000 m³ vorgeschlagen.

4. Versiegelte und angeschlossene Flächen

Der Gebührenkalkulation wurde in der letzten Kalkulation eine gebührenpflichtige überbaute und versiegelte Fläche (unter Berücksichtigung der Versiegelungsfaktoren) von 2.040.000 Mio. m² zu Grunde gelegt. Nach Auswertungen der letzten fünf Jahresstatistiken wurden durchschnittlich rund 2.037.000 m² zur Niederschlagswassergebühr veranlagt. Es wird vorgeschlagen der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2.040.000 m² zu Grunde zu legen.

5. Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den ansatzfähigen Kosten einer Einrichtung bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gehört nach §14 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Nach der derzeitigen Rechtslage (vor allem VGH B.-W. Urteil vom 3.11.1987 – 2 S 887/86) steht die Entscheidung über alle in den Gebührensatz einzustellenden Kostenfaktoren, die sich nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat als dem zuständigen Rechtsetzungsorgan zu.

Der Zinssatz, nach dem das Anlagekapital zu verzinsen ist, muss „angemessen“ sein. Nach welcher Methode und welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals zu ermitteln ist, hat der Gemeinderat nach Ermessen festzulegen. Sowohl die Höhe des Zinssatzes als auch die Ermittlungsmethode müssen deshalb aus der vom Gemeinderat zu billigenden Gebührenkalkulation hervorgehen.

Der Zinssatz für die Einrichtung Abwasserbeseitigung liegt seit dem 01.01.2019 (Vorlage 149/2018) bei 3,0 %. Grundsätzlich ist es bei der Festlegung des Zinssatzes aus Gründen einer möglichst langfristig kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist. Die Entwicklung der Zinszahlungen der letzten Jahre einschließlich des Jahres 2021 (Kalkulationszeitraum) zeigen sinkende Kreditmarktzinsen. Einschließlich der geplanten Neuaufnahme des Jahres 2020 ergibt sich für 2021 eine durchschnittliche Verzinsung von ca. 2,9 % (Vorjahr 3,0 %).

Nach dieser Berechnung ergeben sich kostendeckende Gebühren von **1,98 €/m³ Schmutzwasser** und **0,74 €/m² versiegelte Fläche** für das Jahr 2021. Die Gebühren nach § 41 werden sich entsprechend erhöhen (s. Anlage 1). Es wird deshalb vorgeschlagen die Gebühren entsprechend anzupassen und die Abwassersatzung zu ändern.

Anlagen:

1. Kalkulation der Abwassergebühr 2021

2. Synopse

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragskonto:

Durch die Gebührenerhöhung der Schmutzwassergebühr um 13 Cent/m³ und die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 12 Cent/m² sind jährliche Mehreinnahmen bei der Abwassergebühr von 477.500 € zu erwarten. Diese Mehreinnahmen sind im Wirtschaftsplan 2021 bereits veranschlagt.

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			
jährlich	Abwassergebühr	477.500	477.500

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel | <input type="checkbox"/> Ermächtigungsrest |
| <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Auszahlungen | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Auszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |

1. Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals

	2012 Erg.	2013 Erg.	2014 Erg.	2015 Erg.	2016 Erg.	2017 Erg.	2018 vorl. Erg.	2019 vorl. Erg.	2020 Plan mit Neuaufn.	2021 Plan mit Neuaufn.	Ø 2012-2021
Schuldenstand 31.12.	26.767 T€	29.893 T€	30.240 T€	30.539 T€	30.671 T€	33.056 T€	32.502 T€	34.260 T€	34.565 T€	36.722 T€	31.921 T€
tatsächl. Zinszahlungen	799 T€	889 T€	980 T€	981 T€	957 T€	907 T€	930 T€	948 T€	934 T€	924 T€	925 T€
Ø Verzinsung	3,0%	3,0%	3,2%	3,2%	3,1%	2,7%	2,9%	2,8%	2,7%	2,5%	2,9%

2. Kalkulation Abwassergebühr

2021

Konten	Bezeichnung	Ansatz €	Aufteilung %	
			KA	Kanal
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
5401	Strombezug	150.000	95%	5%
5403	Wasser und Abwasser	15.000	90%	10%
5410	Brennstoffe, Öl- und Gasbezug	3.000	100%	0%
5415	Treibstoffe	4.000	30%	70%
5450	Material Direktverbrauch f.Unterhaltung+Reinig.	140.000	100%	0%
5457	Geräte und Einrichtungen	2.000	100%	0%
5490	Sonstige Kosten	3.000	50%	50%
		317.000		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
5470)	Fremdleistungen für Unterhaltung Klärwerke	190.000	100%	0%
)	Klärschlamm Entsorgung	230.000	100%	0%
)	Unterhaltung Abwasseranlagen	660.000	0%	100%
)	Unterhaltung Abwasseranlagen Oberflächenentw.	140.000	0%	100%
)	Fremdleistungen für Unterhaltung -Bauhof-	2.000	0%	100%
)	Unterhaltung Fahrzeuge	5.000	50%	50%
		1.227.000		
55/56	Personalaufwand	849.855	60%	40%
57	Abschreibungen	2.130.000	38%	62%
59	Übrige Aufwendungen			
5910	Mieten, Pachten	22.000	100%	0%
5912	Abwasserabgabe	100.000	100%	0%
5913	Erstattungen an Stuttgart	200.000	100%	0%
5914	Erstattungen an Esslingen	80.000	82%	18%
5920	Versicherungen	17.000	100%	0%
5930	Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften	4.000	50%	50%
5940	Postgebühren, Frachtkosten	4.000	50%	50%
5950	Anzeigen Inserate	2.000	50%	50%
5960	Reisekosten	1.000	50%	50%
5965	Bewirtungen	500	50%	50%
5970	Verwaltungskostenbeitrag	72.600	60%	40%
5971	Inkassogebühr	102.000	50%	50%
5972	EDV-Kosten	35.000	50%	50%
5973	EDV-Kosten PC	16.000	50%	50%
5974	Prüfung und Beratung	30.000	50%	50%
5990	Aus- und Fortbildung	7.000	50%	50%
5992	Berufskleidung	3.000	50%	50%
5993	sonst. Sozialaufwand	500	50%	50%
5998				
	Aufwandsgegenkonto Gebührenauss- gleichsrückst.	0	50%	50%
5999	Übrige sonstige Aufwendungen	2.000	50%	50%
	kalk. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	923.927	43%	57%
6810	KFZ-Steuer	350	50%	50%
Summe der Kosten		6.146.732		
Betriebliche Erträge				
4191	Einspeisevergütung	19.000	100%	0%
4903	Kostenerstattung Straßenentwässerung	610.000	10%	90%
4915	Sonstige Erlöse	19.000	90%	10%
4980	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	435.000	42%	58%
4990	Ersätze und ähnliche Einnahmen	500	50%	50%
5300	Sonstige betriebliche Erträge	6.360	50%	50%
6210	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.000	100%	0%
Summe Erträge		1.090.860		

2. Kalkulation Abwassergebühr

Konten	Bezeichnung	Anteil KA				
		€	SW %	SW €	NW %	NW €
Materialaufwand						
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
5401	Strombezug	142.500	90%	128.250	10%	14.250
5403	Wasser und Abwasser	13.500	90%	12.150	10%	1.350
5410	Brennstoffe, Öl- und Gasbezug	3.000	90%	2.700	10%	300
5415	Treibstoffe	1.200	90%	1.080	10%	120
5450	Material Direktverbrauch f.Unterhaltung+Reinig.	140.000	90%	126.000	10%	14.000
5457	Geräte und Einrichtungen	2.000	90%	1.800	10%	200
5490	Sonstige Kosten	1.500	90%	1.350	10%	150
		303.700		273.330		30.370
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
5470)	Fremdleistungen für Unterhaltung Klärwerke	190.000	90%	171.000	10%	19.000
)	Klärschlamm Entsorgung	230.000	100%	230.000	0%	0
)	Unterhaltung Abwasseranlagen	0	90%	0	10%	0
)	Unterhaltung Abwasseranlagen Oberflächenentw.	0	90%	0	10%	0
)	Fremdleistungen für Unterhaltung -Bauhof-	0	90%	0	10%	0
)	Unterhaltung Fahrzeuge	2.500	90%	2.250	10%	250
		422.500		403.250		19.250
55/56	Personalaufwand	509.913	90%	458.922	10%	50.991
57	Abschreibungen	809.400	90%	728.460	10%	80.940
59	Übrige Aufwendungen					
5910	Mieten, Pachten	22.000	90%	19.800	10%	2.200
5912	Abwasserabgabe	100.000	90%	90.000	10%	10.000
5913	Erstattungen an Stuttgart	200.000	90%	180.000	10%	20.000
5914	Erstattungen an Esslingen	65.600	90%	59.040	10%	6.560
5920	Versicherungen	17.000	90%	15.300	10%	1.700
5930	Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften	2.000	90%	1.800	10%	200
5940	Postgebühren, Frachtkosten	2.000	90%	1.800	10%	200
5950	Anzeigen Inserate	1.000	90%	900	10%	100
5960	Reisekosten	500	90%	450	10%	50
5965	Bewirtungen	250	90%	225	10%	25
5970	Verwaltungskostenbeitrag	43.560	90%	39.204	10%	4.356
5971	Inkassogebühr	51.000	90%	45.900	10%	5.100
5972	EDV-Kosten	17.500	90%	15.750	10%	1.750
5973	EDV-Kosten PC	8.000	90%	7.200	10%	800
5974	Prüfung und Beratung	15.000	90%	13.500	10%	1.500
5990	Aus- und Fortbildung	3.500	90%	3.150	10%	350
5992	Berufskleidung	1.500	90%	1.350	10%	150
5993	sonst. Sozialaufwand	250	90%	225	10%	25
5998						
	Aufwandsgegenkonto Gebührenauf- gleichsrückst.	0	90%	0	10%	0
5999	Übrige sonstige Aufwendungen	1.000	90%	900	10%	100
kalk. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		397.289	90%	357.560	10%	39.729
6810	KFZ-Steuer	175	90%	158	10%	18
Summe der Kosten		2.994.637		2.718.173		276.464
Betriebliche Erträge						
4191	Einspeisevergütung	19.000	90%	17.100	10%	1.900
4903	Kostenerstattung Straßenentwässerung	61.000	0%	0	100%	61.000
4915	Sonstige Erlöse	17.100	90%	15.390	10%	1.710
4980	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	182.700	90%	164.430	10%	18.270
4990	Ersätze und ähnliche Einnahmen	250	90%	225	10%	25
5300	Sonstige betriebliche Erträge	3.180	90%	2.862	10%	318
6210	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.000	90%	900	10%	100
Summe Erträge		284.230		200.907		83.323

2. Kalkulation Abwassergebühr

Konten	Bezeichnung	Anteil Kanal				
		€	SW %	SW €	NW %	NW €
Materialaufwand						
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
5401	Strombezug	7.500	43,18%	3.239	56,82%	4.262
5403	Wasser und Abwasser	1.500	43,18%	648	56,82%	852
5410	Brennstoffe, Öl- und Gasbezug	0	43,18%	0	56,82%	0
5415	Treibstoffe	2.800	43,18%	1.209	56,82%	1.591
5450	Material Direktverbrauch f.Unterhaltung+Reinig.	0	43,18%	0	56,82%	0
5457	Geräte und Einrichtungen	0	43,18%	0	56,82%	0
5490	Sonstige Kosten	1.500	43,18%	648	56,82%	852
		13.300		5.743		7.557
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
5470)	Fremdleistungen für Unterhaltung Klärwerke	0	43,18%	0	56,82%	0
)	Klärschlamm Entsorgung	0	43,18%	0	56,82%	0
)	Unterhaltung Abwasseranlagen	660.000	43,18%	284.988	56,82%	375.012
)	Unterhaltung Abwasseranlagen Oberflächenentw.	140.000	0,00%	0	100,00%	140.000
)	Fremdleistungen für Unterhaltung -Bauhof-	2.000	43,18%	864	56,82%	1.136
)	Unterhaltung Fahrzeuge	2.500	43,18%	1.080	56,82%	1.421
		804.500		286.931		517.569
55/56	Personalaufwand	339.942	43,18%	146.787,03	56,82%	193.155
57	Abschreibungen	1.320.600	33,22%	438.703	66,78%	881.897
59	Übrige Aufwendungen					
5910	Mieten, Pachten	0	43,18%	0	56,82%	0
5912	Abwasserabgabe	0	43,18%	0	56,82%	0
5913	Erstattungen an Stuttgart	0	43,18%	0	56,82%	0
5914	Erstattungen an Esslingen	14.400	43,18%	6.218	56,82%	8.182
5920	Versicherungen	0	43,18%	0	56,82%	0
5930	Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften	2.000	43,18%	864	56,82%	1.136
5940	Postgebühren, Frachtkosten	2.000	43,18%	864	56,82%	1.136
5950	Anzeigen Inserate	1.000	43,18%	432	56,82%	568
5960	Reisekosten	500	43,18%	216	56,82%	284
5965	Bewirtungen	250	43,18%	108	56,82%	142
5970	Verwaltungskostenbeitrag	29.040	43,18%	12.539	56,82%	16.501
5971	Inkassogebühr	51.000	43,18%	22.022	56,82%	28.978
5972	EDV-Kosten	17.500	43,18%	7.557	56,82%	9.944
5973	EDV-Kosten PC	8.000	43,18%	3.454	56,82%	4.546
5974	Prüfung und Beratung	15.000	43,18%	6.477	56,82%	8.523
5990	Aus- und Fortbildung	3.500	43,18%	1.511	56,82%	1.989
5992	Berufskleidung	1.500	43,18%	648	56,82%	852
5993	sonst. Sozialaufwand	250	43,18%	108	56,82%	142
5998						
	Aufwandsgegenkonto Gebührenauf- gleichsrückst.	0	43,18%	0	56,82%	0
5999	Übrige sonstige Aufwendungen	1.000	43,18%	432	56,82%	568
	kalk. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	526.638	33,22%	174.949	66,78%	351.689
6810	KFZ-Steuer	175	43,18%	76	56,82%	99
Summe der Kosten		3.152.096		1.116.638		2.035.458
Betriebliche Erträge						
4191	Einspeisevergütung	0	0,00%	0	0,00%	0
4903	Kostenerstattung Straßenentwässerung	549.000	0,00%	0	100,00%	549.000
4915	Sonstige Erlöse	1.900	43,18%	820	56,82%	1.080
4980	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	252.300	33,22%	83.814	66,78%	168.486
4990	Ersätze und ähnliche Einnahmen	250	43,18%	108	56,82%	142
5300	Sonstige betriebliche Erträge	3.180	43,18%	1.373	56,82%	1.807
6210	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	43,18%	0	56,82%	0
Summe Erträge		806.630		86.116		720.514

2. Kalkulation Abwassergebühr 2021

Nr.	Rechnung	Bezeichnung	Gesamt	Kostenträger Schmutzwasser		Kostenträger Niederschlagswasser
				Teilgebühr Kläranlage	Teilgebühr Kanalisation	
1		Betriebliche Erträge ohne Auflösung Rückstellung	1.090.860 €	200.907 €	86.116 €	803.837 €
2		Aufwendungen	6.146.732 €	2.718.173 €	1.116.638 €	2.311.921 €
3	2-1	Gebührenbedarf	5.055.872 €	2.517.266 €	1.030.522 €	1.508.084 €
4						
5		veranlagte Menge		1.790.000 m ³	1.790.000 m ³	2.040.000 m ²
6						
7	3/5	kostendeckende Gebühr ohne Ausgleich Vorjahre		1,41 €/m³	0,58 €/m³	0,74 €/m²
8				1,98 €/m³		
9						
10		Überdeckungen aus Vorjahren Schmutzwasser	0	0 €	0 €	0 €
11		Überdeckungen aus Vorjahren Niederschlagswasser	0	0 €	0 €	0 €
12	10+11	Überdeckungen aus Vorjahren gesamt	0	0 €	0 €	0 €
13						
14	3+12	Gebührenbedarf	5.055.872	2.517.266 €	1.030.522 €	1.508.084 €
15						
16	14/5	Gebühr mit Ausgleich Vorjahre		1,41 €/m³	0,58 €/m³	0,74 €/m²
				1,98 €/m³		

3. Gebührensätze

	Teilgebühr	Faktor	Gesamtgebühr	Vergleich 2020
Niederschlagswassergebühr gemäß § 41 Absatz 1	0,74 €	1	0,74 €	0,62 €
Normalgebühr gemäß § 41 Absatz 2	1,98 €	1	1,98 €	1,85 €
Gebühr gemäß § 41 Absatz 3 (nur Ableitung)	0,58 €	1	0,58 €	0,51 €
Anlieferungsgebühr gemäß § 41 Absatz 4 lit. a (Kleinkläranlagen) *	1,40 €	25	35,00 €	33,50 €
Anlieferungsgebühr gemäß § 41 Absatz 4 lit. b (geschlossene Gruben) *	1,40 €	2	2,80 €	2,68 €
Anlieferungsgebühr gemäß § 41 Absatz 4 lit. c (sonstiges Abwasser) *	1,40 €	15	21,00 €	20,10 €

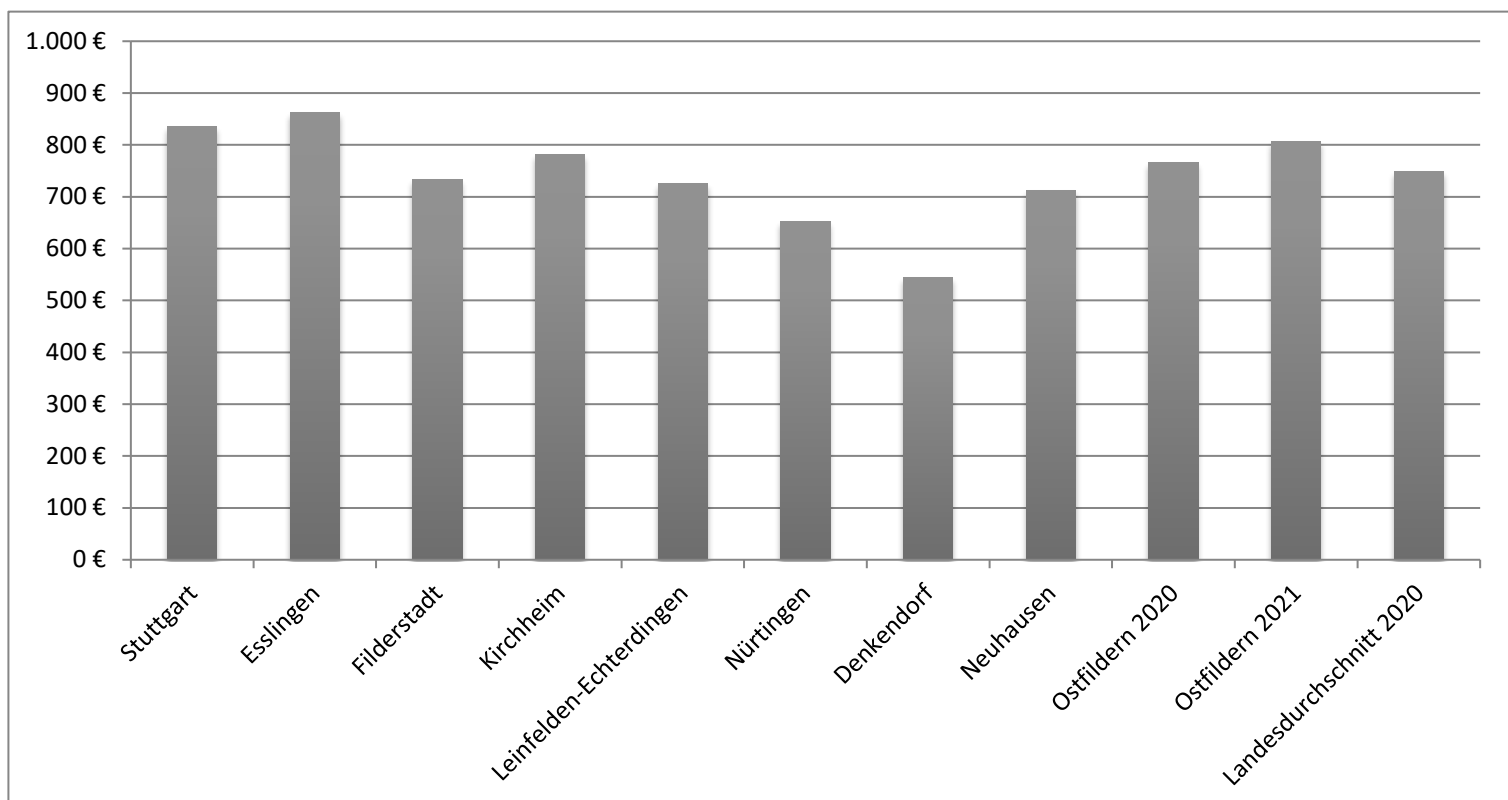
*Abwasser aus dezentralen Anlagen (Gruben, Kleinkläranlagen) ist stärker verschmutzt als "normales" Abwasser, weshalb es anhand von Umrechnungsfaktoren in "normales" Abwasser umgerechnet wird

Erläuterungen

Wasser- und Abwassergebühren 2021

Gebühr	Grundgebühr W und A	Wasser	Abwasser		4-Personen- Haushalt
			Schmutzwasser	Niederschlags- wasser	
Teilgebühr	-	-			150 m ³ Jahresverbrauch 150 m ² versiegelt
Einheit	€/Jahr	Euro/m ³	€/m ³	€/m ² /Jahr	€/Jahr
Stuttgart	50,05	2,82	1,69	0,73	836
Esslingen	89,88	2,40	1,92	0,83	862
Filderstadt	26,28	2,35	1,80	0,57	734
Kirchheim	28,25	2,39	2,11	0,52	781
Leinfelden-Echterdingen	24,36	2,34	1,75	0,58	725
Nürtingen	32,10	2,32	1,57	0,25	653
Denkendorf	10,80	1,71	1,40	0,45	545
Neuhausen	14,52	2,35	1,70	0,60	712
Ostfildern 2020	28,25	2,45	1,85	0,62	766
Ostfildern 2021	28,25	2,47	1,98	0,74	807
Landesdurchschnitt 2020	49,68	2,23	1,95	0,48	749

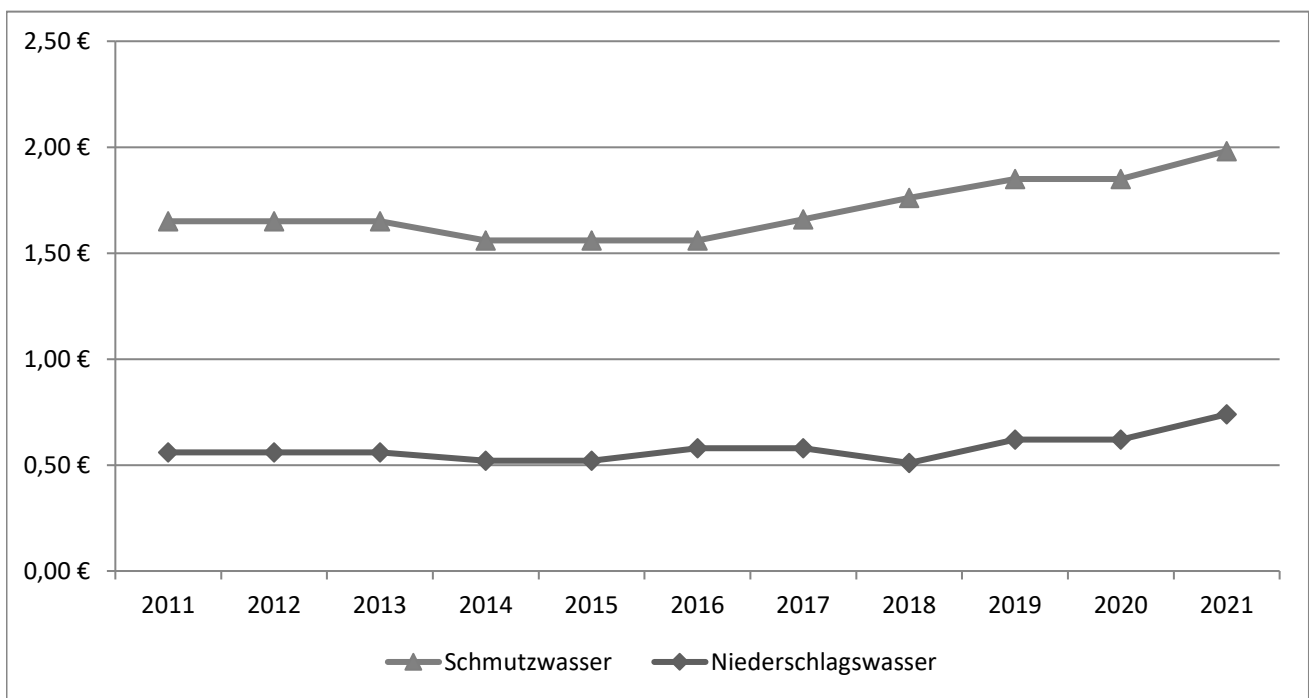
Durchschnittliche jährliche Kosten einer vierköpfigen Familie



Quelle: Statistisches Landesamt BW - Trink- und Abwasserpreise, Internet-Seiten der Kommunen
Stand 26.10.2020, spätere Gebührenerhöhungen der Nachbarkommunen sind nicht berücksichtigt

Entwicklung der gesplitteten Abwassergebühr

Jahr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2011	1,65	0,56
2012	1,65	0,56
2013	1,65	0,56
2014	1,56	0,52
2015	1,56	0,52
2016	1,56	0,58
2017	1,66	0,58
2018	1,76	0,51
2019	1,85	0,62
2020	1,85	0,62
2021	1,98	0,74



Synopse zur Gebührenkalkulation Abwasser 2021

alt

§ 40 Absetzungen

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von den Stadtwerken plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch die Stadtwerke oder ein von den Stadtwerken zugelassenes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die Zwischenzähler werden vom Beauftragten der Stadtwerke oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist den Stadtwerken innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

neu

§ 40 Absetzungen

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von den Stadtwerken plombiert worden ist. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von den Stadtwerken Ostfildern eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadtwerke. Die Zwischenzähler werden vom Beauftragten der Stadtwerke oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die §§ 21, 22, 23 und 41 der Wasserversorgungssatzung vom 14.06.2019 finden entsprechend Anwendung.

alt

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,62 €.

(2) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt

je m³ Abwasser 1,85 €.

(3) Wird Abwasser oder sonstiges Wasser (§ 8 Abs. 3) in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr

je m³ Abwasser 0,51 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 33,50 €,

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,68 €,

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 20,10 €.

neu

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,74 €.

(2) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt

je m³ Abwasser 1,98 €.

(3) Wird Abwasser oder sonstiges Wasser (§ 8 Abs. 3) in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr

je m³ Abwasser 0,58 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 35,00 €,

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,80 €,

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 21,00 €.